

Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen *Teil 2*

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch

Einkommensteuer:

Für einkommensteuerliche Zwecke hat der Betreiber der Photovoltaikanlage die zugeflossenen Einnahmen (Einspeisevergütung) den Betriebsausgaben gegenüber zu stellen. Eine Bilanz ist nicht zu erstellen. Es genügt eine Aufzeichnung der Einnahmen und der laufenden Ausgaben (z. B. Finanzierungskosten und Abschreibung), die dann in das Steuerformular „Anlage EÜR“ und „Anlage G“ zu übertragen sind.



Die Ausgabe für die Photovoltaikanlage selbst darf nicht sofort abgezogen werden.

Die amtlichen Abschreibungstabellen sehen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Photovoltaikanlagen von 20 Jahren vor. Daraus resultiert eine lineare Abschreibung von 5 %, die im Jahr der Inbetriebnahme nur zeitanteilig zu berechnen ist. Weil im Rahmen eines Maßnahmenpakets die degressive Abschreibung kurzfristig und zeitlich begrenzt wieder eingeführt worden ist, kann diese auch bei Photovoltaikanlagen in Ansatz gebracht werden, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 angeschafft worden sind. Die degressive Abschreibung beträgt das 2,5 fache der linearen Abschreibung und damit 12,5 %.

Für Photovoltaikanlagen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zusätzlich die Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe unter den weiteren Voraussetzungen des § 7 g Abs. 5 EStG in Anspruch zu nehmen. Hiernach können im Jahr der Anschaffung und in den vier folgenden Jahren bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungskosten neben der regulären Abschreibung in Abzug gebracht werden.

Gewerbsteuer:

Im Bereich der von Privatpersonen betriebenen Photovoltaikanlagen wird die Gewerbesteuer regelmäßig kein Problem darstellen, weil hier der Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro meist nicht überschritten wird.

Fazit:

Betreiben „Privatpersonen“ eine Photovoltaikanlage, sind ganz unterschiedliche steuerliche Aspekte zu beachten, sofern der Strom (auch) gegen Entgelt (Einspeisevergütung) in das öffentliche Netz eingespeist wird. Zu diesem Thema gibt es noch sogenannte „Ausnahmetatbestände“ bzw. „Problemfelder“, welche hier in der Kürze nicht behandelt werden können, wie z. B. Vorsteuerabzug aus einer Dachsanierung.

Freizeichnung:

Der Artikel ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Fachgebietes kann noch vom Verfasser noch vom Verleger irgendeine Haftung übernommen werden.



Kerstin Beicht
Am Zentralplatz 1
56759 Kaisersesch
Tel.: 0 26 53/91 22 44 0
Fax: 0 26 53/91 22 44 66
eMail: kanzlei@stb-beicht.de
Internet: www.stb-beicht.de